

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 14-18.580.02

## **Interpellation Sasha Mazzotti: Lohn Primarlehrpersonen im Lohnvergleich zu Basel-Stadt**

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Interpellantin wünscht einen Vergleich der Entlohnung von Primarlehrpersonen der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen (im Folgenden vereinfachend nur Riehen genannt) mit der des Kantons. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Primarlehrpersonen der Primarstufe 3 - 8 (1. bis 6. Klasse der Primarschule).

Das Lohnsystem der Gemeinde Riehen ist anders aufgebaut als dasjenige des Kantons:

- Während in der Gemeinde 13 Anforderungsniveaus bzw. Lohnbänder bestehen, gibt es im Kanton 28 Lohnklassen.
- Die Einstiegsgehälter sind unterschiedlich hoch und der Verlauf der Lohnkurven der Gemeinde Riehen ist nicht mit dem Verlauf der Lohnkurven in den kantonalen Lohnklassen vergleichbar.
- Zudem ist die Anzahl der Erfahrungsstufen unterschiedlich. In Riehen waren es bisher 25 Erfahrungsstufen bzw. sind es für die Lehrpersonen neu 32 Erfahrungsstufen. Der Kanton hat hingegen drei Anlaufstufen (A bis C) und 31 weitere Lohnstufen.

Ein direkter Vergleich der beiden Lohnsysteme Riehen und Kanton ist somit nicht möglich.

Es gibt nur eine einzige sinnvolle Vergleichsmöglichkeit und das ist der Vergleich der Entlohnung über die ganze Berufsdauer hinweg. Die neue Entlohnungsregelung hatte deshalb zum Ziel, über die gesamte berufliche Dauer eine vergleichbar hohe Entlohnung wie im Kanton herzustellen (sogenannte „Lohnkarriere“-Betrachtung). Den Lehrpersonen wurden deshalb auch immer insgesamt „vergleichbare“ und nie „gleiche“ Anstellungsbedingungen wie im Kanton in Aussicht gestellt.

Die Interpellantin wünscht einen Vergleich der Entlohnung von Primarlehrpersonen des Kantons und der Gemeinde, abgestuft nach Dienstjahren. Wie in der Einleitung geschildert, ist ein solcher direkter Vergleich nicht möglich. Einzig beim Einstiegslohn kann ein direkter Vergleich vorgenommen werden. Frage 1a kann wie folgt beantwortet werden:



*1a) Wie unterscheidet sich der Jahreslohn bei den EinsteigerInnen in Franken (nicht Prozenten)?*

Verglichen wird der Jahreslohn brutto inkl. Anteil 13. Monatslohn bei einem Pensum von 100% für die Funktion Primarlehrperson Primarstufe 3 - 8:

Einstiegslohn Kanton:	81'438 Franken
Einstiegslohn Riehen:	87'623 Franken

Im Kanton erfolgt eine Ersteinstufung von Berufseinsteigerinnen und -einsteigern jeweils in der Anlaufstufe B. Der Lohn entwickelt sich im Folgejahr auf die Anlaufstufe C und dann jährlich auf die Erfahrungsstufen 1, 2, 3 etc. In Riehen hingegen erfolgt die Ersteinstufung auf Erfahrungsstufe 1.

Bei der Neuanstellung von erfahrenen Personen erfolgt die Ersteinstufung in der Gemeinde individuell gemäss der mitgebrachten „nutzbaren Erfahrung“. Dabei wird berufsnaher Erfahrung höher gewichtet als berufsferne. Zudem werden früher geleistete Pensen mitberücksichtigt.

*2. Wie gross kann die maximale Jahreslohndifferenz zwischen den beiden Arbeitgebern im Verlauf einer Lehrpersonenkarriere werden?*

Bei der Ersteinstufung zahlt Riehen 6'185 Franken mehr als der Kanton. Dies ist gleichzeitig die höchste Differenz zwischen den beiden Arbeitgebern. Sie spiegelt die strategischen Überlegungen der Gemeinde, wonach Berufseinsteigende tendenziell mehr, ältere Lehrpersonen hingegen etwas weniger verdienen sollen als in der Stadt. Die Lohnkarriere fällt aber insgesamt vergleichbar aus. Damit werden zwei Ziele verfolgt: Erstens will die Gemeinde für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger attraktiv sein und zweitens soll die Entlohnung in der „Familienphase“ leicht höher ausfallen als im Kanton.

*3. Falls Riehener Lehrpersonen mit langer Berufserfahrung weniger verdienen als im Kanton stellt sich die Frage, inwiefern diese Differenzen durch andere Leistungen kompensiert werden? Was für Leistungen sind das?*

Über die ganze berufliche Tätigkeit (Annahme: 31 Jahre) hinweg verdient eine in Riehen angestellte Primarlehrperson auf der Primarstufe 3 - 8 in einem Vollzeitpensum 17'264 Franken mehr als im Kanton. Zudem gibt es zahlreiche Leistungen, von denen Lehrpersonen im Vergleich zu ihren Kolleginnen und Kollegen im Kanton profitieren, beispielsweise bei der Altersentlastung. Im Kanton ermässigen sich die Pflichtlektionen der Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr um zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100% und um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%. In Riehen ermässigt sich die Anzahl Pflichtlektionen ebenfalls ab dem 55. Altersjahr um



Seite 3

zwei Lektionen, jedoch bereits ab einem Beschäftigungsgrad von 75%. Wer zwischen 25 und 75% arbeitet, erhält eine Lektion Altersentlastung. Im Kanton steht zudem aktuell die Erhöhung des für die Altersentlastung massgeblichen Altersjahres um zwei Jahre zur Diskussion.

4. *Wie sieht die Praxis bezüglich der Berechnung Anrechnung der Erfahrungsjahre bei Lehrpersonen aus? Werden die Dienstjahre unabhängig vom vorhergehenden Arbeitsort angerechnet? Wie unterscheidet sich diese von der Stadt? Lässt sich eine Aussage machen, dass zum Beispiel Riehen eine grosszügigere Praxis anwendet?*

Für Neuanstellungen gilt die gleiche Lösung, die für alle Gemeindeangestellten zur Anwendung gelangt. Die früher gesammelten Erfahrungen und die entsprechend geleisteten Pensen werden zusammengestellt und gemäss Regelungen der Gemeinde gewichtet. In die individuelle nutzbare Erfahrung fliessen sowohl die Dauer, die geleisteten Pensen wie auch die Arbeitsinhalte früherer Tätigkeiten ein. Bei pädagogischen Funktionen wird zudem die Erziehungsarbeit zusätzlich angerechnet und jeweils zu 30% gewichtet.

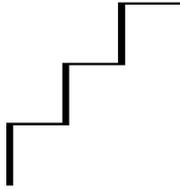
Bei der Übernahme von Lehrpersonen wurde hingegen die vom Kanton mitgebrachte Lohnstufe bei der individuellen Einreihung im Riehener Lohnsystem im Rahmen des Besitzstands vollumfänglich berücksichtigt. Es erfolgte keine Neuberechnung der nutzbaren Erfahrung. Bei der Kommunalisierung der Primarschulen wurden den Lehrpersonen und den Kindergartenlehrpersonen ausserdem zwei im Kanton sistierte Anstiege der Lohnstufen zusätzlich angerechnet. Ein Vergleich der Entlohnung mit der des Kantons kann zum aktuellen Zeitpunkt somit keine stimmigen Ergebnisse liefern.

Von der Erfahrungsstufe zu unterscheiden sind die Dienstjahre. Diese sind für die Treueprämie bzw. das Dienstjubiläum massgebend. Vom Kanton übernommene Lehrpersonen haben Besitzstand auf früher geleistete Dienstjahre. Das heisst, dass die Dienstjahre des Kantons im Riehener Arbeitsverhältnis fortgeführt und für das Dienstjubiläum berücksichtigt werden.

Bei einer Neuanstellung hingegen erfolgt keine Anrechnung früher geleisteter Dienstjahre. Der Zähler beginnt mit dem Eintritt neu zu laufen, wie dies auch für das übrige Personal der Gemeinde Riehen gilt.

5. *Wie viele Beschwerden gibt es von Seiten der Riehener Lehrpersonen?*

Von den Lehr- und Fachpersonen sind insgesamt 59 Begehren um Erlass einer rekursfähigen Verfügung eingegangen, davon 22 von Kindergartenlehrpersonen. Angesprochen werden sehr verschiedene Themen. Bei praktisch allen Primarlehrpersonen



Seite 4 der Primarstufe 3 - 8 führte die Umstellung auf die neue Entlohnungsregelung zu einer Erhöhung des individuellen Gehalts ab 1. August 2015.

6. *Inwiefern wurde die Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt und der VPOD als Sozialpartner in den Prozess der Anpassung an die Systempflege in der Stadt in Riehen miteinbezogen? Sind diesbezüglich Änderungen für das weitere Verfahren sowie künftige sozialpartnerschaftliche Geschäfte vorgesehen?*

Die damalige Leitung der Synode wurde über das Ziel des Projekts informiert. Sie hat es für sinnvoll gehalten, dass Riehen eine vergleichbare Lohnkarriere anstrebt wie der Kanton Basel-Stadt. Die seit dem Schuljahr 2015/16 neu amtierende Leitung der Synode wurde vor dem Versand der Arbeitsverträge über das Projekt und die Informationen, welche an die Lehrpersonen gingen, vororientiert. Die übrigen Verbände waren nicht einbezogen, weil die Änderungen nur das pädagogische Personal betreffen.

Bereits die bisherige Entlohnungsregelung war für Aussenstehende recht anspruchsvoll. Mit den Neuerungen hat die Komplexität der Regelungen nochmals zugenommen. Dass es für die betroffenen Mitarbeitenden nicht einfach ist, die Neuerungen auf Anhieb nachzuvollziehen, ist verständlich. Der Gemeinderat ist jedoch nach wie vor überzeugt, dass die neue Entlohnungsregelung für pädagogische Funktionen attraktiv und zukunftsweisend ist.

Riehen, 22. September 2015

Gemeinderat Riehen